

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

1. Einleitung

Durch das Neunte Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird § 41 SGB II neu gefasst und um den Absatz 3 ergänzt. Hier wird festgelegt, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel ein Jahr umfasst. Nur in Ausnahmefällen soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden.

2. Fallgestaltungen für einen sechsmonatigen Bewilligungsabschnitt

In der Jobcenter Wuppertal AÖR kommt eine Verkürzung des Bewilligungszeitraum auf sechs Monate nur in den im Gesetzestext aufgezählten Konstellationen, also

- a) im Falle einer vorläufigen Bewilligung (z. B. bei Selbstständigen, schwankenden Einkommen oder aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Vermögensprüfung) und
- b) in Fällen, in denen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind (z. B. während eines laufenden Mietsenkungsverfahrens)

in Betracht. In allen anderen Fällen soll der Bewilligungszeitraum (sofern alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit für den gesamten Bewilligungszeitraum vorliegen) auf zwölf Monate festgesetzt werden.

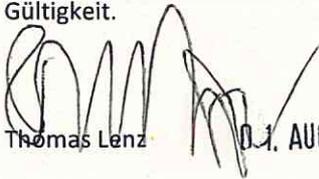
3. Bescheiderteilung bei verkürztem Bewilligungszeitraum

Bei einer Abweichung vom Regelzeitraum (= zwölf Monate) muss die Ermessensentscheidung begründet werden.

Hier ist folgender Textbaustein aus AKDN zu verwenden:

„Gem. § 41 Abs. 3 SGB II soll der Bewilligungszeitraum in der Regel zwölf Monate betragen und insbesondere im Falle einer vorläufigen Bewilligung gemäß § 41 a SGB II oder aufgrund von unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung auf sechs Monate verkürzt werden. In Ihrem Fall habe ich daher von meinem Ermessen Gebrauch gemacht und den Bewilligungszeitraum entsprechend wie im Bescheid dargestellt festgelegt.“

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Verfügung zu § 41 SGB II verliert sodann ihre Gültigkeit.


Thomas Lenz 01. AUG. 2016

Vorstandsvorsitzender der JC Wuppertal AÖR